

## **Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20173278**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 02.01.2018

**Verfasser/in:** Witte, Stefan

**Fachbereich:** Amt für Soziales

Bezeichnung der Vorlage:

Verbindliche Pflegebedarfsplanung für die Stadt Bochum für die Jahre 2018 bis 2020

Beschlussvorschriften:

§ 7 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz (APG NRW)

### **Beratungsfolge:**

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	18.01.2018	Vorberatung
Bezirksvertretung Bochum-Mitte	18.01.2018	Anhörung
Seniorenbeirat	23.01.2018	Vorberatung
Bezirksvertretung Bochum-Nord	23.01.2018	Anhörung
Bezirksvertretung Bochum-Süd	23.01.2018	Anhörung
Bezirksvertretung Bochum-Wattenscheid	23.01.2018	Anhörung
Bezirksvertretung Bochum-Ost	25.01.2018	Anhörung
Bezirksvertretung Bochum-Südwest	31.01.2018	Anhörung
Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2018	Vorberatung
Rat	07.02.2018	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die kommunale Pflegeplanung für Bochum für die Jahre 2018 bis 2020 wird als verbindlich zur Kenntnis genommen.
2. Den dort genannten Empfehlungen wird zugestimmt; insbesondere, dass bis zum Jahr 2020 ein weiterer Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen über die in der Planung bekannten hinaus in Bochum nicht besteht.
3. Während der Laufzeit dieser kommunalen Pflegeplanung sind Bedarfsbestätigungen für zusätzliche vollstationäre Plätze in Bochum nicht zu erteilen.

### **Begründung:**

In § 7 Abs. 1 APG NRW sind die Aufgaben der Kommune bei der örtlichen Planung der Pflegeinfrastruktur festgelegt. Diese beinhalten die Bestandsaufnahme der Angebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind. Das APG NRW verfolgt das Ziel, die kommunale Senioren- und Pflegeplanung stärker auf die Entwicklung altersgerechter Quartiersstrukturen unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen zu entwickeln. Mit der Neufassung des APG NRW im Jahr 2014 sollte die kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig gestärkt werden; insbesondere sollte verhindert werden, dass die Kommunen auch weiterhin verpflichtet werden, neue und zusätzliche Kapazitäten in Pflegeeinrichtungen finanziell zu fördern, auch wenn der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist. Zur Einrichtung einer entsprechenden Steuerungsmöglichkeit wurde neben der einfachen örtlichen Planung mit dem § 7 Abs. 6 APG NRW die Möglichkeit einer rechtlich verbindlicheren Form der Pflegeplanung mit einer entsprechenden Bedarfsfeststellung geschaffen. Sofern die örtliche Pflegeplanung Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher stationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu geben. Die verbindliche Bedarfsplanung ist zukunftsorientiert auf einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung auszulegen und hat auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter zu basieren. Dabei muss die Bedarfsfeststellung anhand sachlicher Kriterien und unter Beachtung der Zielsetzungen des Gesetzes erfolgen. Eine angemessene Auswahl an Versorgungsangeboten, die die gesetzlichen Qualitätsanforderungen gesichert erfüllen, ist verfügbar vorzuhalten. Die verbindliche Bedarfsplanung gilt für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird.

Ambulante Versorgungsstrukturen haben sich in den vergangenen Jahren quantitativ und qualitativ weiter entwickelt. Sie unterliegen keiner Bedarfsplanung und können seitens der Kommunen demnach nicht verhindert oder gesondert gefördert werden. Angebote zur Unterstützung im Alltag unterliegen dem Anerkennungsverfahren der für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde (WTG-Behörde) im Amt für Soziales und werden – ebenso wie ambulante Pflegedienste – bei der Inbetriebnahme begleitend beraten.

Alternative Wohnformen wie das Servicewohnen oder Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen unterliegen ebenfalls keinem Abstimmungsverfahren zur finanziellen Förderung nach dem APG NRW, bilden aber in vielen Fällen sinnvolle Möglichkeiten zur Vermeidung vollstationärer Pflege ab. Sofern bei Inbetriebnahme von Wohngemeinschaften nachvollziehbare und strukturierte Konzeptionen für bestimmte Zielgruppen vorgestellt werden, kann bei Bedarf ggf. mit dem örtlichen Sozialhilfeträger eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung abgeschlossen werden. Eventuelle konzeptionelle Fragestellungen werden auf Antrag bei der WTG-Behörde beraten, da zumindest anbietersverantwortete Wohngemeinschaften auch deren Aufsicht unterliegen. Selbstverantwortete Wohnprojekte sind frei gestaltbar, können aber – ähnlich wie Servicewohnanlagen – bei entsprechenden Voraussetzungen nur über die Wohnungsbauförderung im Amt für Stadtplanung und Wohnen unterstützt werden. Wohngemeinschaften sollten ggf. als Angebotsformen mit bestimmten Schwerpunkten konzipiert werden. Dabei sollten auch die bisher nicht frequentierten Bezirke Nord, Wattenscheid und Süd berücksichtigt werden, da alle innerhalb der Stadtgrenzen in einer Strecke unter 20 km erreichbar sind. Die vergleichsweise geringe Anzahl an Wohngemeinschaften in Bochum resultiert aus defizitären Konzepten der Betreiber oder nicht eingehaltenen Anforderungen der Bauordnung, die eine Realisierung oder einen Weiterbetrieb nicht ermöglichten. Darüber hinaus sind Wohngemeinschaften nicht generell für alle Pflegebedürftigen geeignet. Barrierefreies Wohnen mit Service sollte ausgebaut werden, insbesondere in den Bezirken Ost und Südwest, wo diese Angebote bisher nicht zur Verfügung stehen. Eine Übersicht

über rollstuhlgerechte Wohnmöglichkeiten ohne Serviceverträge wird derzeit erarbeitet, ein Bedarf kann jedoch insgesamt angenommen werden.

Für eine Bedarfsfeststellung der Kurzzeitpflege können lediglich die vergangene Auslastung und Vergleichszahlen aus Nachbarkommunen herangezogen werden, da für das Angebot keine Prognosen von der Landesdatenbank oder anderen Instituten zur Verfügung stehen. Es ist zu vermuten, dass sich im Rahmen von Akutversorgungen und verkürzten Verweildauern im Krankenhaus die Notwendigkeit von temporären Alternativen für besondere Pflegesituationen ergibt, denen mit den beiden geplanten Kurzzeitpflegeabteilungen angemessen begegnet wird. Ein weiterer Bedarf darüber hinaus lässt sich aus den Auslastungszahlen von 2016 nicht ableiten, zumal das Angebot den angrenzenden Städten im Verhältnis gleicht und auch dort offensichtlich ausreicht.

Die ausgeprägtesten Entwicklungen sind derzeit bei der Einrichtung von Tagespflegeplätzen zu beobachten, bei denen sich mit Fertigstellung zweier Einrichtungen bis 2018 das Angebot in den letzten vier Jahren nahezu verdoppelt hat. Mit den weiteren Planungen an den vollstationären Einrichtungen erhöht sich die Platzzahl bis zum Jahr 2020 auf voraussichtlich 299 Plätze, mit denen Bochum im Vergleich überdurchschnittlich gut ausgestattet ist. Valide Auslastungszahlen liegen noch nicht vor, jedoch hat sich bei einer Abfrage im Rahmen der WTG-Prüfungen die Quote von 90 % im 2. Quartal 2017 auf 92 % bis Ende September 2017 erhöht. Durch die verbesserten Leistungen der Pflegekassen und Kundenakquise im eigenen Pflegedienst wird die Nachfrage auch künftig steigen, bei Neueröffnungen sollten jedoch primär die Bezirke Süd und Südwest berücksichtigt werden.

Nachdem sich die vollstationären Plätze von 2009 bis 2015 kontinuierlich auf 3.478 reduziert haben, erlebt der Versorgungssektor derzeit einen moderaten Anstieg, der aufgrund des Inkrafttretens von baulichen Anforderungen 2018 nur kurzzeitig ausgesetzt ist. Trotz gegenteiliger Beratungen zu Neu- und erweiterten Ersatzneubauten wird sich bei Umsetzung aller Pläne das Angebot auf 3.954 Plätze im Jahr 2020 erweitern und damit sowohl die Trendvariante als auch die konstante Variante in den Prognosen von IT.NRW zum Bedarf vollstationärer Pflege mit mindestens 154 Plätzen deutlich überschreiten. Die vollstationäre Versorgungsquote der über 80-Jährigen steigt auf 15,7 % und dass obwohl der abnehmende Anteil der Altersgruppe im stationären Bereich für ein sinkendes Pflegerisiko in den höheren Lebensjahren spricht. Berichte aus anderen Kommunen weisen darauf hin, dass einerseits zusätzliche Angebote die Nachfrage im stationären Bereich ohne zwingende Notwendigkeit erst einmal anregen und andererseits zu hohe Versorgungsquoten zu Leerständen in den Einrichtungen führen. Ein quantitatives Überangebot an stationären Plätzen birgt die Gefahr einer künstlichen Wettbewerbsverschärfung mit Verringerung der Angebotsqualität und reduzierten Preisstrukturen, die zu stationärer Versorgung verleiten, obwohl eine ambulante Versorgung noch möglich wäre.

Daneben lässt auch die aktuelle Auslastungsquote keinen Hinweis auf zusätzlichen Bedarf zu. Da schon unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Planungen von einem Überangebot auszugehen ist, sind weitere vollstationäre Pflegeplätze eindeutig abzulehnen, zumal diese nach jetzigem Stand auch personell nicht mehr zu bewirtschaften sein werden. Obwohl der überwiegende Teil der Interessenten von zusätzlichen Plätzen nach Austausch mit der WTG-Behörde oder Konferenz für Alter und Pflege den Empfehlungen aus der bisherigen kommunalen Pflegeplanung gefolgt sind, erscheint aufgrund der Beratungsresistenz einzelner Investoren oder Betreiber die Notwendigkeit einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung indiziert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:

keine

Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):

keine

**Anlagen:**

BO Pflegeplanung 2018-2020 - Entwurf